



Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 19. September 2019

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHG und § 3 Abs. 4 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDSatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 17. September 2019 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. September 2019 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Ordnung setzt einen universitätsweit verbindlichen Rahmen für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. ²Für die interne Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge legt die Ordnung Verfahrensgrundsätze fest.
- (2) Die Fakultäten können zu dieser Ordnung ergänzende fachspezifische und organisatorische Regelungen erlassen.
- (3) ¹Neben die in der Ordnung beschriebenen Regelverfahren können alternative Evaluationsprozesse treten, soweit sie nach vergleichbaren Grundsätzen durchgeführt werden und geeignet sind, die Ziele der Qualitätsentwicklung zu unterstützen. ²Alternativkonzepte und die Dauer ihrer Erprobung werden zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. ³Über die Weiterführung wird gemeinsam auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen entschieden und der Senat informiert.

§ 2 Ziele der Qualitätsentwicklung

¹Die Instrumente und Verfahren der Qualitätsentwicklung sind auf eine stetige, evaluationsbasierte Verbesserung der Studienangebote und die Sicherung guter Lehr- und Lernbedingungen gerichtet. ²Die strukturierte und wiederkehrende Betrachtung der Studiengangskonzepte und ihrer Umsetzung trägt dazu bei, Ansatzpunkte für curriculare, didaktische und studienorganisatorische Optimierungen zu identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen zu ergreifen. ³Dabei soll sich die Gestaltung der Studiengänge am ganzheitlichen Bildungsauftrag der Universität und den universitären Prinzipien für die Lehre orientieren.



§ 3 Grundsätze der Evaluation

- (1) ¹Die Evaluation der Studiengänge basiert auf der systematischen Gewinnung von Informationen zur Lehr- und Studienqualität. ²Im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen werden:
1. Rückmeldungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen ausgewertet,
 2. Erfahrungen von Lehrenden, der Fachstudienberatung, der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse diskutiert,
 3. statistische Kennzahlen beobachtet und
 4. beratender Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis einbezogen.
- (2) ¹Der Austausch zu Entwicklungspotentialen soll auf einer breiten Verständigung beruhen und vielfältige Perspektiven einbeziehen. ²Er bedarf der konstruktiven Mitwirkung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Diskurs soll diversitäts- und gendersensibel angelegt sein, Bewährtes achten und zugleich von einer Offenheit für Veränderungen geprägt sein.

§ 4 Qualitätssicherung bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen

- (1) ¹Die entsprechend der Grundordnung an der Einrichtung und Änderung von Studiengängen beteiligten Gremien der Fakultäten und der zentralen Ebene gewährleisten in gemeinsamer Verantwortung die qualitätsgesicherte Gestaltung der Studiengänge. ²Im Zuge gestufter Beratungs- und Beschlussprozesse werden die Anträge auf Einrichtung und Änderung von Studiengängen auf ihre konzeptionelle Stimmigkeit und die Übereinstimmung mit formalen Gestaltungsvorgaben geprüft.
- (2) ¹Die Vorbereitung der Anträge und deren Beurteilung durch die Gremien werden durch Handreichungen und Arbeitshilfen unterstützt, die zentral bereitgestellt werden. ²Diese Dokumente verdeutlichen, welche inhaltlichen und formalen Anforderungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen und universitätsintern gesetzter Standards verbindlich zu berücksichtigen sind.
- (3) ¹Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist vor Aufnahme des Studienbetriebs und bei wesentlichen Änderungen die Übereinstimmung mit den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung festzustellen. ²Dies erfolgt mit der Genehmigungsentscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin auf der Basis der Einschätzungen der beschlussvorbereitenden Gremien und der Beschlussfassung des Senats. ³Die Akkreditierungsfähigkeit ist bis zu einem zwischen Fakultätsleitung und Präsidium vereinbarten Zeitpunkt im Rahmen des Studiengangreviews erneut zu bestätigen.

§ 5 Kontinuierliches studentisches Feedback

- (1) Die Fakultäten erheben regelmäßig durch geeignete Feedbackverfahren Einschätzungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zur Lehr- und Studienqualität.



- (2) ¹Für die Durchführung von Befragungen stellt die zentrale Evaluationsstelle die in § 6 beschriebenen Standardinstrumente zur Verfügung. ²Diese werden in Abstimmung mit den Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung kontinuierlich weiterentwickelt, um aktuellen Erhebungsinteressen und Erwartungen an die Benutzungsfreundlichkeit angemessen zu entsprechen.
- (3) ¹Soweit aufgrund kleiner Studierendekohorten andere Feedback-Verfahren notwendig sind oder andere Ansätze als geeigneter angesehen werden, vereinbaren die Fakultätsleitung und das Präsidium im Rahmen ihrer Gespräche nach § 8 Abs. 3 alternative Vorgehensweisen, um Rückmeldungen aus Studierendensicht zu erhalten. ²Die gewonnenen Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die Erfahrungen mit den gewählten Instrumenten nach einem festgelegten Erprobungszeitraum auszuwerten.

§ 6

Befragungsinstrumente, Datenschutz

- (1) Als Standardprozess ist der Einsatz folgender Befragungstypen vorgesehen:
1. Lehrveranstaltungsbefragungen
 2. Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen)
 3. Studienabschlussbefragungen
 4. Alumni-Befragungen.
- (2) ¹Lehrveranstaltungsbefragungen werden in den Fakultäten und in den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen eigenverantwortlich auf der Grundlage standardisierter Fragebögen durchgeführt. ²Die Lehrenden erhalten eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrveranstaltung in Form individueller Ergebnisberichte. ³Diese sollen die Lehrenden unterstützen, Stärken und Schwächen ihres Lehrverhaltens zu erkennen, und zur Weiterentwicklung didaktischer Konzepte beitragen.
- (3) ¹Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen) werden nach einem Evaluationsplan, den das Präsidium in Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen beschließt, durchgeführt. ²Die Studierenden werden nach der Hälfte der Regelstudienzeit veranstaltungsübergreifend zur fachspezifischen Lehr- und Studiensituation befragt, um insbesondere eine Einschätzung der Studienorganisation, der Studierendenbetreuung sowie der erworbenen Kompetenzen zu erhalten.
- (4) ¹Die Studienabschlussbefragungen richten sich an alle Studierenden, die das Studium im gewählten Fach beenden. ²Die Befragung wird in regelmäßigen Abständen bei Vorliegen einer ausreichenden Datenbasis von der zentralen Evaluationsstelle der Universität ausgewertet. ³Sie soll eine Bewertung des Lehr- und Studienangebots aus der Gesamtsicht des Studiums und eine Analyse des Studienabbruch- bzw. -wechselverhaltens ermöglichen.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen werden in der Regel vier bis sechs Jahre nach Beendigung des Studiums zu einer Alumni-Befragung eingeladen, mit der Daten zur erfolgsorientierten Bewertung des Studiums, zur Berufseinmündung und zu Tätigkeitsfeldern der Absolventen gewonnen werden sollen.
- (6) Die Befragungen haben so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.



- (7) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsdaten.
- (8) ¹Evaluationsergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht werden. ²Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Evaluationszwecks, nach der Art der Evaluation und unter Wahrung der Schutzbelange der betroffenen Personen. ³Eine personenbezogene Veröffentlichung der Ergebnisse ist nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig.

§ 7

Expertise aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis

- (1) Zur Qualitätssicherung der Studiengänge werden regelmäßig externe Perspektiven aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis einbezogen.
- (2) ¹Die Beiräte der Fakultäten wirken an der Qualitätssicherung der Studienangebote mit und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrprofils der Fakultät. ²Durch § 9 werden den Fakultätsbeiräten Aufgaben in der Mitgestaltung der periodischen Studiengangreviews zugewiesen.
- (3) ¹In die Fakultätsbeiräte werden Personen berufen, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen oder durch Funktionen in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben Expertise zu spezifischen Qualifizierungsanforderungen des Arbeitsmarktes einbringen und Impulse für die Ausrichtung der Studienangebote geben können.
- (4) ¹Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fakultätsbeiräte wird durch Senatsbeschluss geregelt. ²Aktuelle Entwicklungen in der Lehre sind regelmäßig Bestandteil der Beiratssitzungen und der Auswertung der Beiratsempfehlungen durch das Präsidium und die Fakultätsleitung. ³Die Beiratsbesuche werden so gestaltet, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden.

§ 8

Qualitätsdialog und Berichterstattung

- (1) ¹In den Fakultäten ist vom Fakultätsrat ein für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständiges Gremium zu benennen und mit der Bewertung von Evaluationsergebnissen, der Beratung qualitätsbezogener Angelegenheiten sowie der Initiierung und Überprüfung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu betrauen. ²Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch auf geeignete Gremien unterhalb der Fakultätsebene übertragen werden. ³Die verantwortlichen Gremien setzen sich angemessen aus Vertretern und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden zusammen. ⁴Ergänzend können weitere sachkundige Personen als Mitglieder oder Gäste eingebunden werden.



- (2) ¹Die Studiendekane und Studiendekaninnen berichten den Fakultätsräten unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse und relevanter statistischer Kennzahlen jährlich über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. ²Ausgehend von einer Stärken-Schwächen-Analyse verabschiedet der Fakultätsrat einen Ziel- und Maßnahmenplan.
- (3) ¹Mindestens alle 3 Jahre findet ein gemeinsames Gespräch der Fakultätsleitung und des Präsidiums statt. ²Das Gespräch wird so terminiert, dass die Empfehlungen des Beirats der Fakultät in die Verständigung einbezogen werden können. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin fassen auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Fakultätsrat die Lehr- und Studiensituation in der Fakultät zusammen und stellen aktuelle Überlegungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung vor.

§ 9

Periodische Studiengangreviews

- (1) Um eine vertiefende Betrachtung der Lehr- und Studienqualität zu sichern und den Ideenaustausch zur Weiterentwicklung der Studienangebote zu fördern, werden mit Unterstützung externer Gutachter und Gutachterinnen im Rhythmus von 8 Jahren gebündelt in Fachclustern Studiengangreviews durchgeführt.
- (2) ¹Ziel der Reviews ist es, curriculare und organisatorische Stärken und Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten und die Bachelor- und Masterstudiengänge nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zyklisch neu zu bewerten. ²Unter welchen Gesichtspunkten weitere Studienangebote in den Reviewprozess einbezogen werden, wird zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. ³Der Beirat der Fakultät hat das Recht, die inhaltliche Akzentuierung der externen Evaluation mitzugestalten.
- (3) ¹Die zeitliche Staffelung der Reviews wird in Abstimmung mit den Fakultätsleitungen durch das Präsidium festgelegt. ²Für die externe Begutachtung werden Studiengangbündel gebildet, damit Studienangebote mit fachlicher Nähe zusammenhängend erörtert werden können. ³Das Bündel ist in der Anzahl der Studiengänge so zu begrenzen, dass jedes Programm angemessen gewürdigt werden kann. ⁴Über die Zuordnung fakultätsübergreifender Studiengänge zu einem Bündel entscheiden die beteiligten Fakultäten im Einvernehmen.
- (4) ¹Die Reviewgruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt. ²Die Zusammensetzung soll eine bündeladäquate Expertise gewährleisten. ³In der Reviewgruppe müssen externe Hochschullehrende, mindestens eine Person aus der beruflichen Praxis und mindestens ein externer Studierender oder eine externe Studierende vertreten sein. ⁴Mitglieder des Beirats können selbst als Gutachter oder Gutachterin mitwirken oder beobachtend an der Begutachtung teilnehmen. ⁵Bei der Auswahl ist nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht.
- (5) Soweit die Akkreditierung von Studiengängen, die Beteiligung von Vertretern oder Vertreterinnen einer Landesbehörde oder kirchlicher Stellen erfordert, ist das bei der Planung und Durchführung der Reviews zu berücksichtigen.



- (6) ¹Grundlage der Begutachtung ist eine Selbstdokumentation zum Studiengangsbündel, die über die Konzeption und Durchführung der einzelnen Studiengänge Auskunft gibt. ²Anhand der von der Fakultät vorgelegten Unterlagen wird zentral eine Voreinschätzung zu nicht fachlich zu bewertenden Aspekten vorgenommen. ³Diese Vorprüfung orientiert sich an den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung und wird den Mitgliedern der Reviewgruppe zur Verfügung gestellt.
- (7) ¹Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangsbündels findet ein Vor-Ort-Besuch der Reviewgruppe statt. ²In die Vor-Ort-Gespräche sind Studierende einzubinden, die an der Universität Jena in Studiengänge des Bündels immatrikuliert sind.
- (8) ¹Die Reviewgruppe erstellt ein formgebundenes Gutachten mit Aussagen zu Stärken und Entwicklungspotentialen und konkreten Handlungsempfehlungen. ²Die fachlich-inhaltliche Beurteilung der Bachelor- und Masterstudiengänge soll dabei anhand der Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung erfolgen.
- (9) ¹Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden im Fakultätsrat vorgestellt und diskutiert. ²Zum Abschluss der Befassung beschließt der Fakultätsrat eine Stellungnahme der Fakultät. ³Möglichen Sondervoten von Mitgliedergruppen oder Einsprüchen einzelner Mitglieder soll eine Begründung beigefügt werden. ⁴Das Gutachten der Reviewgruppe und die Stellungnahme der Fakultät dienen der Vorbereitung eines Strategiegesprächs zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium. ⁵Zur ergänzenden Einordnung der Begutachtungsergebnisse kann der Beirat der Fakultät um eine Positionierung gebeten werden. ⁶Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten Gelegenheit zur Äußerung haben.

§ 10

Zielvereinbarungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die externe Begutachtung ist Teil eines strategisch orientierten Prozesses, der in Zielvereinbarungen zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium mündet. ²Auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Fakultät findet im Rahmen des Strategiegesprächs eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern und konkreten Zielstellungen statt. ³Es wird ein Zeit- und Arbeitsplan für die Umsetzung der für das Studiengangsbündel festgehaltenen Maßnahmen vereinbart.
- (2) ¹Die Zielvereinbarung soll im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat getroffen werden. ²Gelingt das nicht oder wird von einer Mitgliedergruppe ein Sondervotum abgegeben, beraten die Fakultätsleitung und das Präsidium erneut zur Zielvereinbarung. ³Dem Sondervotum soll, um bestehende Einwände zu verdeutlichen, eine Begründung beigefügt werden.

§ 11

Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit

- (1) ¹Für Bachelor- und Masterstudiengänge wird zum Abschluss des Reviewprozesses eine Akkreditierungsentscheidung getroffen. ²Maßstab für die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit sind die Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der formal-orientierten Vorprüfung, des fachlich-inhaltlich orientierten Gutachtens der Reviewgruppe und der Stellungnahme der Fakultät.



- (3) ¹Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit kann mit Auflagen verbunden sein. ²Die Fristen für die Erfüllung der Auflagen werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt. ³Bestehen gravierende Mängel, die nicht in einem vertretbaren Zeitraum ausgeräumt werden können, wird die Immatrikulation in den Studiengang ausgesetzt.
- (4) Sind sich Fakultätsleitung und Präsidium uneins in der Beurteilung der Akkreditierungsfähigkeit, wird ein ergänzendes externes Gutachten in Auftrag gegeben und gegebenenfalls eine Akkreditierungsagentur zur Klärung hinzugezogen.
- (5) ¹Die Akkreditierungsentscheidungen werden entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung veröffentlicht. ²Dem Akkreditierungsrat werden die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. ³Das Präsidium veranlasst die Eintragung der akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates.
- (6) ¹Der Fortbestand der Akkreditierungsfähigkeit wird im Rahmen des nächsten Review-Zyklus überprüft. ²Im Interesse der Studierenden und einer gesicherten Anerkennung der von der Universität verliehenen Abschlüsse wird eine unterbrechungsfreie Akkreditierung angestrebt. ³Die Fakultätsleitung und das Präsidium tragen gemeinsam Sorge für eine abgestimmte Planung des Prozesses.

§ 12

Monitoring der Auflagenerfüllung und Zielerreichung

¹Die Erfüllung der Auflagen und vereinbarten Ziele wird zentral überwacht. ²In begründeten Fällen kann eine Nachfrist für die Nachweisführung gewährt werden. ³Bleiben dennoch gravierende Mängel bestehen, die die Akkreditierungsfähigkeit eines Studiengangs in Frage stellen, wird die Immatrikulation in den Studiengang ausgesetzt.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 14

Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Evaluationsordnung vom 19. Juli 2012 (Verkündungsblatt Nr. 8/2012, S. 252) außer Kraft.

Jena, 19. September 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität